Börsenordnung

Die Börsenordnung wurde erstellt von:

Simon Mayer

Schneidheimersrtr. 9

73441 Bopfingen

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortliche

Diese Börsenordnung gilt für die Tierbörse:

Name der Veranstaltung: Kleintierbörse

Ort der Durchführung: Buchener Straße 20, 73460 Hüttlingen

Beginn und Ende der Börse: 8⁰⁰ Uhr - 10³⁰ Uhr

Die Börse wird veranstaltet durch:

Kleintierzuchtverein Hüttlingen e.V., Buchener Straße 20, 73460 Hüttlingen

Tel. 07361 / 78233

Für die Organisation und Durchführung der Börse ist Verantwortlich:

Klaus Kieninger, Reuthof 1, 73460 Hüttlingen (07361-970701)

Simon Mayer, Schneidheimerstraße 9, 73441 Bopfingen (07362-8380031)

2. Gegenstand der Börse

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von:

Fasanen, Wachteln, Tauben, Hühner, Zwerghühner, Puten, Enten, Gänse, Vögel, Frettchen, Kaninchen, Meerschweinchen und sonstige Nagetiere.

3. Börsenteilnehmer

- Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen
- Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1Nummer 3 TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.
- Es darf nur Kleintierzubehör von gewerblichen Betrieben verkauft werden (keine gebrauchten Artikel).
- Verkauf von Futterwecken(Brötchen) nur mit Absprache Börseleitung oder Veterinäramt.

- Alle Anbieter müssen die
- durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen
- relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen
- die Börsenordnung

kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.

- Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
- Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.
- Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

- Der Besucherverkehr in den Börsenräumen-gelände beginnt um 8⁰⁰ Uhr und endet um 10³⁰ Uhr.
- In den Börsenräumen besteht Rauchverbot.
- Tiere, die nicht auf der Tierbörse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt zum Börsengelände.

5. Ausübung des Hausrechts

- Die Börsenverantwortlichen und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.
- Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenz oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

6. Angebotene Tiere

- Kranke, verletzte oder geschwächte Tiere dürfen nicht auf das Börsengelände gebracht werden. In diesem Punkt werden die Tiere von der Marktleitung zurückgewiesen und müssen vom Marktgelände entfernt werden.
- Transportbehältnisse müssen stabil und ausbruchsicher sein. Keine spitze oder scharfkantigen Teile am Behältnis. Keine Stoffbeutel (Säcke). Behältnis muss abgedeckt sein (Drahtgitter).
- Jeder Verkäufer ist für das Tränken und Füttern der Tiere selbst verantwortlich.
- Kaninchen müssen mind. 8 Wochen alt sein.
- Meerschweinchen müssen Futterfest sein (ca. 4 Wochen).

- Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 Tierschutzgesetzt hat derjenige, der gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, sicher zustellen, dass bei erstmaliger Abgabe eines Wirbeltieres einer bestimmten Art an den jeweiligen künftigen Tierhalter mit dem Tier schriftlich Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere im Hinblick auf seine angemessene Ernährung und Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung übergeben werden.
- Nicht angeboten werden dürfen
 - weibliche Tiere die kurz vor der Geburt stehen.
 - säugende Muttertiere
 - nicht entwöhnte Jungtiere

7. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

 Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

8. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

- Der Verkäufer oder eine von Ihm beauftrage Person hat die Tiere immer zu betreuen.
- Tiere dürfen nur vom Behältnis entfernt werden, wenn es ausschließlich um ein Interesse am Kauf besteht.
- Die Käufer haben das Börsengelände nach dem Kauf eines Tieres unverzüglich zu verlassen oder das Tier im Verkaufsbehältnis am Stand belassen.
- Die Behältnisse sind gegen das Hineingreifen und das Herausnehmen der Tiere zu sichern (Drahtgitter auf dem Behältnis).
- Name und Adresse des Verkäufers sind an den Behältnissen gut sichtbar anzubringen.
- Jeder Verkäufer ist für den Verkauf der Tiere selbst verantwortlich.
- Jedem Tier muss ständig frisches Trinkwasser und Futter zur Verfügung stehen (Wasser gibt es in der Halle oder unterm Vordach im Außenbereich).
- Jeder Verkäufer muss beim Verkauf eines Tieres seine Adresse (Visitenkarte) aushändigen, um für eventuelle Reklamation direkt erreichbar zu sein.
- Die Besatzdichte ist so zu wählen, dass mind. 1/3 der Behältnis Grundfläche nicht von Tieren besetzt sind.
- Vögel müssen in aufrechter Haltung sitzen und sich umdrehen können und müssen mit Futter und Wasser ausreichend versorgt sein.
- Jeder Vogelkäfig muss mit mind. 2 Sitzstangen ausgestattet sein.
- Behältnisse müssen mit geeignetem Material eingestreut sein.

9. Verkaufsbehältnisse

- Die Behältnisse sind so zu wählen, dass 1/3 der Bodenfläche nicht mit Tieren belegt ist.
- Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sicher (Schutzgitter).
- Verkaufsbehältnisse müssen mindestens auf Tischhöhe stehen.

10. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes

- Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z.B. Sonden, sind auf der Börse nicht zulässig.
- Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist nicht erlaubt.
- Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z.B. einer ernsten Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie ein Herumreichen unter den Besuchern.

11. Beratung und Information

- Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen.
- Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere zu beraten.
 (z.B. TVT - Merkblätter die am Eingangsbereich der Ausstellungshalle zur Verfügung stehen)